

3. 531 a (2) Ad Nr. 7533 II./307.

K u n d m a c h u n g.

Für Verzehrungssteuer-Pacht-Versteigerungen im Cameral-Bezirk Görz

Von der k. k. Cameral-Bezirksverw. in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den, aus dem beifolgenden Ausweise /- zu ersiehenden Steuerbezirken, und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird:

1. Die Pacht-Verhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Jahr 1853, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung — gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird in Bezug auf den Umfang der einzelnen Pacht-Bezirk nach der, mit den a. h. Entschlüssen vom 1. October 1849 und 24 Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseintheilung gepflogen, und die, nach dieser neuesten Landeseintheilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer Pacht-Bezirk.

Die von der k. k. Statthalterei in Triest diefalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirk nach Steuergemeinden, kann bei der Bezirks-Verwaltung Görz, sowie auch bei den k. k. Hauptmannschaften eingesehen werden. Aus diesem Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirk und Steuerobjecte, sowie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälligkeitsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälligkeitsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machthabers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Ertrages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der, als vorläufige Caution sicherzustellende

Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annahmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothetisirten Realität belegt sein muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer-, und rücksichtlich Pachtbezirk werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirk zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausbezogen; es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirk gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirk angenommen werden.

Nach geschlossener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirk ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirk, und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirk erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirk, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirk festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines, oder mehrerer Bezirk, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirk, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirk oder Steuerobjectes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt, oder mit dem Betrage versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefälligkeitsamte im Barem oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen, im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Differente vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirk umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirk angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälligkeits-Avar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes, und im gegebenen

Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Differenz allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälligkeits-Organen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälligkeits-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirk gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, sowie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirk, je nachdem das Offert nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirk gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage /- zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälligkeits-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote, die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirk oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirk verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirk Concretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen oder Caution-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben, Punct 8, lit. b), für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes, und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Avars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefälligkeitsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obriegkeit, und Falls die Pachtung mehrere Be-

Se nell' offerta concretale a voce vi è compreso anche un distretto d' imposta e d' appalto pel quale nell' incanto dei singoli distretti separatamente non venne fatta alcuna offerta, in allora si accetterà l' offerta concretale soltanto sotto la condizione che la medesima segua almeno la somma totale dei prezzi fiscali stabiliti per i distretti compresi nell' offerta concretale.

7. È del pari concesso per l' appalto dell' imposta generale pel consumo di presentare offerte in iscritto, per l' appalto di un solo o di più distretti, nel qual caso l' offerente può accettarvi anche la condizione, che la sua offerta valga soltanto pel caso che gli venisse lasciata la percezione dell' imposta generale sul consumo per tutti i distretti per i quali egli ebbe a presentare un' offerta, senza escluderne qualsiasi distretto od oggetto d' imposta.

8. Nelle offerte in iscritto dovrassi osservare quanto segue:

a) Le medesime dovranno essere corredate dell' importo in contanti od in obbligazioni di stato, stabilito qual deposito di Cauzione a tenore del §. 5 di questa notificazione, oppure della prova che tale importo sia stato già depositato presso una cassa erariale od un ufficio di finanza in contanti o in carte pubbliche.

Ove la cauzione preliminare venisse prestata mediante un documento intavolato portante sicurezza pupillare dovrà questo essere abbina'o all' offerta assieme agli altri Documenti accennati al punto 5.

b) Le offerte in iscritto dovranno in conformità alla regola stabilita al punto 6 abbracciare tutti gli oggetti d' imposta dei distretti d' appalto che sono compresi nell' offerta e che devono essere esattamente contrassegnati; esprimere inoltre esattamente con numeri e lettere l' importo offerto per tutti i distretti d' appalto, e saranno da sottoscrivere dall' offerente col suo nome e cognome carattere e luogo di domicilio. Trattandosi di persone che non sanno scrivere dovranno le loro offerte essere munite oltre al segno di propria mano delle medesime anche della sottoscrizione di due testimonj, uno dei quali firmerà il nome dell' illetterato offerente; detti due testimonj v' indicheranno il proprio carattere e domicilio.

Qualora più persone estendessero in comune un' offerta in iscritto, dovranno in quella aggiungere di volersi obbligare verso l' erario camerale quai debitori solidari cioè uno per tutti e tutti per uno per l' adempimento delle condizioni d' appalto.

Contemporaneamente dovranno essi nominare nell' offerta quel coofferente al quale possa essere effettuata la consegna dell' oggetto d' appalto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d' appalto.

c) Queste offerte non dovranno essere ristrette da alcuna clausola contraria alla presente notificazione o alle condizioni d' incanto; dovranno anzi contenere l' assicurazione, che l' offerente vorrà assoggettarsi a tutte le determinazioni di questa notificazione ed osservare puntualmente le condizioni d' appalto da lui ben conosciute (le quali possono ispezionarsi presso le autorità ed organi di finanza nominati al punto 11 di questa notificazione).

d) Le offerte in iscritto potranno farsi come quella a voce per un periodo d' appalto d' un anno colla condizione della tacita rinnovazione, oppure senza riserva di quelle. —

e) Le offerte in iscritto, le quali soggiacciono al bollo delle Istanze, e le quali sono obbligatorie pegli offerenti dal momento della loro presentazione, nell' amministrazione finanziaria poi appena dal giorno in cui venne al relativo offerente intimata l' accettazione della sua offerta, dovranno venir presentate all' i. r. Amministrazione camerale distrettuale, nel cui circondario giacciono i distretti d' imposta da appaltarsi, sotto suggello, ed entro il termine stabilito nell' annesso prospetto. Non verranno prese in considerazione offerte in iscritto che giungessero dopo il termine stabilito nella presentazione, o che deviasero essenzialmente dalle sopracitate determinazioni.

f) Sulla sopracoperta dell' offerta in iscritto dovranno al di fuori indicare esattamente e chiaramente oltre l' indirizzo dell' Autorità alla quale dev' essere presentata l' offerta, il distretto od i distretti d' appalto secondochè l' offerta è estesa soltanto per uno o per più distretti d' appalto.

In acchiusa ://: si trova una modula di un' offerta in iscritto.

9. Terminato l' incanto a voce, e dopo che tutti gl' intervenienti all' incanto avranno dichiarato di non voler fare ulteriore offerta, verranno dal Commissario all' asta aperte e rese note le offerte in iscritto in presenza degli aspiranti all' appalto.

Coll' apertura delle offerte in iscritto terminerà il protocollo d' incanto, nè si accetterà una posteriore offerta fino al momento, in cui sarà stato deciso su tale atto dall' autorità competente.

L' Amministrazione di finanza si riserva espressamente il diritto, secondo l' esito delle offerte a voce, o di quelle in iscritto, di confermare i risultati dell' incanto per i singoli distretti, oppure quelli per maggiori complessi; il perchè coloro che saranno rimasti migliori offerenti per i singoli distretti non verranno per la circostanza che per tali distretti vennero fatte offerte concretele, sollevati dall' obbligo contratto colla loro migliore offerta fin tantochè non sia stato deciso intorno al protocollo d' incanto. All' atto della pubblicazione della non seguita accettazione di un' offerta verranno restituite le cauizioni preliminari, o i depositi di Cauzione.

10. Qualora in seguito ad una offerta a voce avessero a restare migliori offerenti più persone insieme, dovranno queste, come fu sopra stabilito al punto 8, litt. b) pelle offerte in iscritto, nominare quello fra di loro, al quale possa essere effettuata la consegna dell' oggetto ed in caso dato anche fatta la disdetta del contratto d' appalto.

Che se l' intimazione della disdetta del contratto d' appalto per parte dell' erario non potesse aver luogo in tempo utile per assenza dell' appaltatore, o del mandatario, o che l' autorità di finanza non trovasse a proposito l' intimazione alle mani di essi, la consegna della disdetta fatta per l' ulteriore notizia della parte alla competente autorità distrettuale d' imposta e qualora l' appalto abbracciasse più distretti, all' una od all' altra autorità distrettuale d' imposta, avrà l' effetto della consegna personale.

11. Le condizioni generali d' appalto possono ispezionarsi presso l' i. r. Direzione superiore delle finanze per il Litorale e la Dalmazia, e presso le i. i. r. r. Amministrazioni camerali distrettuali, inoltre presso le Autorità distrettuali d' imposta e presso i Superiori della guardia di finanza del Litorale, nelle solite ore d' ufficio.

Le determinazioni speciali per il caso d' una modificazione della tariffa o delle norme relative al dazio consumo sono contenute nel bollettino delle leggi e degli atti del Governo per Trieste, città immediata dell' impero per il Litorale del giorno 29 Luglio 1852 (Puntata XXXIX, Nr. 180).

12. Gl' incanti incominceranno nei giorni stabiliti, sempre puntualmente alle ore nove di mattina.

Dall' i. r. Amministrazione camerale distrettuale. Gorizia il 25 Settembre 1852.

Prospetto

per gl' incanti aventi per oggetto l' appalto dell' imposta generale sul consumo.

N. di partita	N o m e del d i s t r e t t o d' imposta	Oggetti sui quali viene appaltata la percezione del dazio consumo e dell' addizio- nale ove questa sussiste	Denominazione del Comune e dei percenti accor- dati per l' addi- zionale	P r e z z o f i s c a l e						Luogo	Giorno	Momento fino al quale potranno essere pre- sentate offerte in iscritto	Osservazioni.
				per l'imposta generale sul consumo		per addizio- nale		assieme					
				fi.	cr	fi.	cr	fi.	c	in cui avrà luogo l'incanto			
1	Città di Gorizia {	Vino Carne		32743 5401	30 30	— —	— —	32743 5401	30 30	presso l' i. r. Amministrazione camerale distrettuale di Gorizia	11 Ottobre 1852.	sino ai 10. Ottobre 1852 alle ore 6 dopo mezzo giorno	ad 1. Le addizionali accordate alla co- mune della città di Gorizia ven- gono separata- mente oppaltate dalla Rappresen- tanza di detta Comune.
2	Circondario di Gorizia {	Vino Carne		20485 2369	15 45	— —	— —	20485 2369	15 45				ad 2. I distretti catastrali della città e Circonda- rio di Gorizia vengono appal- tati uniti, imper- ciocchè verranno accettate soltan- to le offerte per tutti due i di- stretti suddetti.
3	Aidussina (Haidenschaft) {	Vino e Carne		6900	—	—	—	6900	—				

MODULA
d' un offerta in iscritto.
Internamente.

Io sottoscritto offero per l'appalto dell' imposta generale di consumo assieme all' eventuale addizionale sul (segue la indicazione degli oggetti d' imposta) nel distretto d' imposta (segue il nome del distretto d' imposta) oppure nei distretti d' imposta (seguono i nomi dei distretti d' imposta) per l'epoca da 18 fino 18 l' annuo canone d' appalto di (importo in cifre) dico (importo in lettere) aggiungendo l' assicurazione di voler eseguire esattamente le determinazioni contenute nell' avviso di data e nel capitolato d' appalto che ho ispezionato e che perciò mi è ben noto.

Come preliminare cauzione acchiudo alla presente l' importo di fiorini carantani oppure acchiudo la quittance della cassa sul vadio depositato presso li 18 (Sottoscrizione di proprio pugno coll' indicazione del carattere e domicilio.)

Al di fuori.
(Oltre all' indirizzo dell' autorità alla quale viene spedita l' offerta, ed oltre alla specificazione dell' importo del denaro acchiuso, o della quittance.)

Offerta per l' appalto dell' imposta generale di consumo assieme all' addizionale nel distretto d' imposta oppure nei distretti d' imposta (segue l' esatta indicazione degli oggetti d' imposta e del distretto dei oppure distretti d' imposta.)

3. 537. a (2) Nr. 5526.

K u n d m a c h u n g.
Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 17. Juli 1852, Z. 15281. M., werden in Folge der zwischen der österreichischen und päpstlichen Regierung auf Grundlage des österreichisch-italienischen Postvereins-Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft, die Staaten Sr. Heiligkeit des Papstes vom 1. October 1852 an, dem österreichisch-italienischen Postvereine beitreten.

Die Gebühren, welche man gegenwärtig für die aus Oesterreich herrührenden und nach dem Kirchenstaate bestimmten, und umgekehrt, aus dem Kirchenstaate herrührenden und nach Oesterreich bestimmten Correspondenzen einhebt, werden aufgehoben, und an ihre Stelle tritt der gemeinschaftliche, im Hauptvertrage festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modification. —

Das Gewicht des einfachen Briefes wird in Oesterreich mit 1 Wiener Loth, gleich 17 1/2 Gramm (Artikel 10 des Hauptvertrages) und im Kirchenstaate mit 14 2/3 Denari (gleich 17 1/2 Gramm) festgesetzt, welche der Bequemlichkeit wegen auf 15 Denari abgerundet werden. —

Bezüglich der Einhebung der Taxen im Kirchenstaate kommt man überein, daß die im Artikel 9 des Hauptvertrages festgesetzten 3, 6 und 9 Kreuzer, welche nach dem Tarife 2 2/3, 4 1/3 und 7 2/3 Bajocchi entsprechen würden, gleichzuhalten seien: 2, 5 und 8 Bajocchi. —

Für Drucksachen jeder Art, worunter Journale, Zeitungen und periodische Blätter unter Kreuzband begriffen sind, wird der Kirchenstaat 1 Bajocco für je 15 Denari oder 17 1/2 Gramm ohne Unterschied der Entfernung erhoben.

Für Warenproben oder Muster wird die einfache Briestaxe für je 2 Loth, oder je 35 Gramme (30 Denari), in Gemäßheit des Artikels 13 des Hauptvertrages, eingehoben.

Wenn aber die erwähnte Portotaxe sowohl für die Drucksachen als für die Warenproben oder Muster nicht bei der Aufgabe entrichtet wird, so werden diese Sendungen der gewöhnlichen Briestaxe unterworfen, und als unfrankirte oder als bei der Frankirung mit nicht genügender Francomarkte versehene Briefe nach dem unten folgenden Artikel 12 behandelt.

Die Bezahlung des Porto, welches zu Folge des Artikels 11 des Hauptvertrages im Grunde

sage voraus entrichtet werden muß, wird mittelst Anwendung von Marken bewirkt, welche die Frankirung darthun, und bei den beiderseitigen Postämtern verkauft werden.

Diese Francomarken haben die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Oesterreich zu tragen, und von 1 Bajocco (für 1 kr.), 2 Baj. (sowohl für 2 als für 3 kr.) und 5 und 8 Baj. (für beziehungsweise 6 und 9 kr.) im Kirchenstaate.

Wer Briefe, Drucksachen und Warenmuster durch die Post versendet, hat am oberen Rande der Adresse mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebstoffes eine oder so viele Francomarken haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um zusammen den Betrag der nach dem Gewichte, und bei den Briefen und Warenmustern, auch nach der Entfernung entfallenden Francogebühr zu bilden.

Die Recommandations- oder Versicherungs-Gebühr, und jene, für das Retour-Recepisse (Artikel 14 des Hauptvertrages) ist jede mittelst einer Francomarkte von 5 Baj. oder 6 kr. zu entrichten.

Die Marke für die Recommandation ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das Retour-Recepisse auf dem Recepisse selbst von dem übernehmenden Postbeamten aufzukleben.

Diese beiden Recommandations-Gebühren (mit oder ohne Retour-Recepisse) verbleiben den Aemtern der Aufgabe.

Die in Rede stehenden Briefpostsendungen sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die recommandirt mit oder ohne Retour-Recepisse versendet werden wollen, sind den Postbeamten einzuhändigen.

Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe werden zwar desseneungeachtet befördert, außer dem Porto oder jenem Betrage, welcher am Porto fehlt, wird der Adressat dafür aber eine Zutaxe von 2 Baj. (3 kr.) für je 15 Denari (17 1/2 Gramm), in Gemäßheit des Artikels 12 des Hauptvertrages zu bezahlen haben.

Um die Berechnung des Briefporto zu ermöglichen, werden die Postverwaltungen beider Staaten den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, und die Verzeichnisse jener Postämter, die von einander nicht weiter als 10, dann über 10 bis einschließlich 20 deutsche geographische Meilen (oder 40 und beziehungsweise 80 italienische geographische Meilen) in gerader Linie entfernt sind, zur Einsicht des Publikums affigiren.

Bei den Hauptpostämtern werden diese gedruckten Blätter für das Publikum verkäuflich sein.

Die österreichisch-römischen Correspondenzen, welche auf der Adresse die Worte: „auf dem Seewege“ oder „mit dem Lloyd-Dampfer“ tragen, werden mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert, welche periodisch zwischen Triest und Ancona verkehren.

Die bezüglichen Beförderungsgebühren sind mit Rücksicht auf das zwischen der österreichischen Regierung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd getroffene Uebereinkommen folgende:

Für jeden einfachen Brief, im Gewichte von 17 1/2 Gramm (15 Denari oder 1 Loth), welcher aus der Stadt Triest herrührt und nach Ancona bestimmt ist, und umgekehrt, 9 Kreuzer oder 8 Bajocchi, wovon zwei Drittel dem österreichischen Lloyd als Seepporto, und ein Drittel dem Aufgabspostamte als internes Porto zukommen.

Für jeden einfachen Brief, im Gewichte von 17 1/2 Gramm, welcher aus irgend einem andern Orte der österreichischen Monarchie herrührt, und nach irgend einem andern Orte des Kirchenstaates bestimmt ist, und umgekehrt, 15 Kreuzer oder 13 Bajocchi, wovon 2/3 als Seepporto, den Antheil des österreichischen Lloyd bilden, während die übrigen 1/3 als internes Porto dem Aufgabspostamte zukommen.

Derselben Taxe unterliegen auch die einfachen Briefe, welche von Triest nach irgend einem Orte des Kirchenstaates, mit Ausnahme der Stadt Ancona, und umgekehrt jene, welche von Ancona nach irgend einem Orte der österreichischen Monarchie, die Stadt Triest ausgenommen, ge-

sendet werden, für welche beiden Städte durch den §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgeesehen ist.

Für Warenproben und Muster dieselbe Taxe wie in §§. 1 und 2, aber für je 35 Gramme, oder 30 Denari (2 Loth.)

Für Drucksachen unter Kreuzband für je 17 1/2 Gramm oder 15 Denari (1 Loth) ohne Unterschied 2 kr. oder 2 Baj., wovon die eine Hälfte der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zukommt, die andere dem Aufgabspostamte.

Für Briefe, welche nicht mittelst Francomarken oder mit nicht zureichenden Marken versehen sind, hat der Adressat außer dem in §§. 1 und 2 angegebenen Porto eine Zutaxe von 3 kr. oder 2 Baj. für je 17 1/2 Gramm, in Uebereinstimmung mit dem Artikel 12 des Hauptvertrages, zu entrichten, und zwar zu Gunsten jener Postverwaltung, in deren Gebiete solche Briefe aufgegeben werden.

Die Warenproben (Muster) und Drucksachen, wenn die in §§. 3 und 4 erwähnten Portotaxen nicht bei der Aufgabe mittelst Anwendung der Francomarken entrichtet worden wären, werden gleichfalls mit denselben Taxen belegt, welche für unfrankirte und für mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe festgesetzt sind.

Was in Folge des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest den 9. September 1852.

3. 536. a (3) Nr. 5762.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Post-Direction in Kaschau ist die Adjunctenstelle mit dem Jahresgehälte von Ein-tausend Zweihundert Gulden, und bei jener in Prag die Secretärstelle mit dem Gehälte jährlicher Neunhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesplätze haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und Sprachkenntnisse bei der betreffenden Postdirection längstens bis 15. October d. J. einzubringen und hiebei anzugeben, ob und in bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem der Beamten des bezüglichen Postbezirktes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 20. September 1852.

3. 1385. (3) Nr. 2083.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Valentin Jiz, durch Hrn. Dr. Wurzbach, gegen Hrn. Anton Molauz, wegen aus dem Urtheile von 4. März 1852, Z. 1952, schuldiger 300 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung des dem Letztern gehörigen, im städtischen Grundbuche vorkommenden Hauses Consc. Nr. 26 sammt Gartens in der Polnaravorstadt, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3787 fl. 25 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagungen auf den 30. October, auf den 30. November und auf den 23. December d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 23. December d. J. angeordneten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 1. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. von Schrey.

3. 1379. (2) Nr. 9267.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section, wird bekannt gegeben, daß es von der mit Edict vom 7. d. M., Z. 8506, angekündigten, am 7. und 21. October d. J. im hierortigen Gasthause „zum österreichischen Kaiser“ abzuhaltenden Mobilien-Feilbietung sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 29. September 1852.

3. 542. a (1)

Nr. 5698.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. October 1852 an wird die Correspondenz zwischen Oesterreich und Frankreich, und den darüber hinausliegenden Ländern, so fern sie bisher auf dem Wege über Wien, Innsbruck und Basel befördert wird, nicht mehr diesen, durch die Schweiz führenden Weg einschlagen, sondern auf der Route über Wien, Leipzig, Frankfurt a. M., Karlsruhe und Straßburg instradirt werden, weil sie dadurch um 36 Stunden ihre Bestimmung früher erreicht.

Da gemäß dem Erlasse vom 4. September 1851, Z. 8972-P. (Verordnungsblatt vom Jahre 1851, III. Band, Seite 489), die Transittaxe für die österreichisch-französische Correspondenz bei der Beförderung über Deutschland 8 Kreuzer, bei der Beförderung über die Schweiz aber 4 Kreuzer für den einfachen Brief beträgt, so wird bei jenen dießfälligen Correspondenzen, welche künftig über Leipzig, Frankfurt u. s. w., statt über Innsbruck und Basel zur Beförderung kommen, die höhere Transittaxgebühr von 8 Kreuzer eingehoben.

Sollte aber der Aufgeber von derlei Correspondenzen die Instradierung auf der bisherigen Route durch die Schweiz verlangen, so wird diesem Begehren ausnahmsweise in dem Falle entsprochen, wenn auf der Adresse ausdrücklich „via Basel“ oder „pr. Basel“ angesetzt ist, wo dann die geringere Transittaxe von 4 Kreuzer für den einfachen Brief eingehoben wird.

Vorstehendes wird in Befolgung des hohen Ministerial-Erlasses vom 28. v. M., Zahl 16004-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Krainland und Krain. Triest den 16. September 1852.

3. 1367. (1)

ad Nr. 4520.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Hrn. Joh. Rep. Dollenz von Wippach, in die executive Feilbietung der, dem Anton Skamperle von Pristava Nr. 14 gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 8. Juli 1852, Z. 3819, auf 1519 fl. 55 kr. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Senozec sub Urb. 498/14 vorkommenden 1/4 Hube, wegen dem Executionsführer schuldigen 101 fl. 27 kr. gewilliget, und es seien zu deren Bornahme die Tagssagungen auf den 11. November 1852, dann den 16. December 1852, und den 20. Jänner 1853, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Wippach den 1. September 1852.

3. 1368. (1)

Nr. 3599.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wildon werden die gesetzlichen Erben des am 27. November 1851 verstorbenen Anton Moshammer, Taserner bei der Herrschaft Herbersdorf nächst Wildon, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angesetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbtheiles ihre Erbschaftserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbschaftlich haben, verhandelt und ihnen eingetantwortet, der nicht angetretene Theil aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbschaftsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Wildon am 16. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
H u b a l.

3. 1376. (2)

Nr. 5418.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Berwar von Vorh bei Randers, hiemit zur Kenntniß gebracht: Es habe wider ihn Herr Lorenz Peterka von Laibach, wegen schuldigen 10 fl. 43 kr. c. s. c., unterm 23. September d. J., Z. 5418, die Klage eingebracht,

(3. Amtsblatt Nr. 228 vom 5. Oct. 1852.)

worüber mit Bescheide vom heutigen Tage zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den 22. December d. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so hat man ihn auf seine Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Johann Jirer von Morau aufgestellt, mit welchem über diese Rechtsache der U. S. D. gemäß verhandelt werden wird. Dessen wird der Beklagte zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls selbst zur Tagssagung erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Beihilfe an die Hand gebe, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte bekannt mache, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werde.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 26. September 1852

3. 1331. (3)

Nr. 4953.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem Mathias Mau, Johann Zeichen, Elisabeth Preschnitz, Matthäus Mau und Elisabeth, geborne Lipouscheg, erinnert: Es habe Anton Turjouz, von Petsch H. - Z. 16, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf jener, im Grundbuche Michelsitten Urb. Nr. 665 vorkommenden, zu Petsch H. - Z. 16 liegenden Realität haftenden Sackposten, als:

a) für Mathias Mau die Obligation ddo. 6. October 1788, vorgemerkt 5. Jänner 1789, pr. 41 fl. 30 1/2 kr.;

b) für Johann Zeichen die Obligation ddo. 23. Juni 1784, vorgemerkt 3. November 1792, pr. 300 fl.;

c) für Elisabeth Preschnitz der Schuldbrief ddo. 2. Februar 1793, vorgemerkt 2. Februar 1793, pr. 270 fl.;

d) für Matthäus Mau der Schuldbrief ddo. 8. October 1793, vorgemerkt 9. October 1793, pr. 65 fl. 27 kr., und

e) für Elisabeth, geborne Lipouscheg, der Heirathsbrief ddo. 9. Jänner 1796, vorgemerkt 28. Jänner 1796, ob Heirathsgutes pr. 103 fl. sammt Naturalien,

angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Mau, Realitätenbesitzer zu Pretersch, als Curator bestellt, und die dießfällige Verhandlungstagssagung auf den 3. December l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Beihilfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 1. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

P e e r z.

3. 532. a (3)

ad Nr. 388.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 24. August l. J., Z. 5624/H., anher bekannt gegeben, daß Hochdaselbe im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern verordnet:

a) An allen zum Verpacken von Handelsgütern verwendeten Fässern, Säcken und jeder Emballage überhaupt muß deren Gewicht (Tara) bleibend und kennbar bezeichnet werden.

b) Die Tara darf in keinem Falle in die Ware eingerechnet werden, und ist laut Uebereinkommen zu vergüten.

Ist diese b. Verfügung schon für den Handel im Allgemeinen von Wichtigkeit, so ist dieselbe besonders erwünscht für unser Kronland, indem sie in einem Zeitpunkte erschien, da der Unfug mit der Tara besonders beim Wachs- und Honig (Rauchhonig), der zumeist hieher zum Verkaufe gebracht wird und im Auslande viel Awerth findet, den Höhepunkt erreichte. Durch diesen Unfug wird der Artikel selbst nicht nur discreditirt, sondern es wird auch der Versender in ein schiefes Licht gestellt.

Soll nun der b. Erlaß die fühlbaren Uebelstände beseitigen, so ist die Durchführung dieses Gesetzes mit aller Strenge nur wünschenswerth, und die gefertigte Kammer erachtet es als ihre Pflicht, diese Durchführung nach ihren Kräften zu unterstützen, weshalb sie die Handelsleute und Industriellen ihres Bezirkes, mit besonderer Hinweisung auf den Artikel Honig, auf das oberrwähnte k. k. Gesetz aufmerksam macht.

Handels- und Gewerbekammer für das Kronland Krain.

Laibach am 24. September 1852.

L. C. Luckmann,
Präsident.

Dr. V. F. Klun,
Secretär.

3. 1384. (2)

K u n d m a c h u n g.

Im Hause sub Consf. Nr. 66, in der Polana-Vorstadt, sind für die kommende Georgizeit zu vermieten: 3 große ebenerdige Zimmer sammt Küche, Speis, Vor- und Weinkeller mit Weingeschirren, Einsatzkeller, Holzlegen, Dreschboden, Heu- und Wagenschupse, Obst- und Küchengarten, Magazine, Schüttböden und Stallungen.

Ferner werden zur sogleichen Verpachtung entweder auf 3 oder 6 Jahre entweder theilweise oder im Ganzen beantragt, die Felder hinter dem Hausgarten sub Consf. Nr. 66, in der Polana-Vorstadt und ganz auf der Schießstattgasse, und die große Prula-Wiese.

Die Pachtliebhaber wollen sich bei der gefertigten Eigenthümerin melden, welche sehr günstige Bedingungen für die Verpachtung zu stellen verspricht.

Agnes Viditz.

3. 1342. (2)

Drittes Verzeichniß

der durch Abnahme einer entsprechenden Anzahl Lose bisher erfolgten Betheiligungen an der von Sr. k. k. apost. Majestät allerhöchst bewilligten großen Geld-Lotterie zur Gründung eines

Militär - Hospitals zu Carlsbad.

- 137) Se. königl. Hoheit Prinz Gustav v. Wasa, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 138) » Durchlaucht der regierende Herr Fürst Alois zu Liechtenstein.
- 139) » Durchlaucht Herr Anton Carl Fürst Palffy v. Erdöd.
- 140) » Excellenz Herr Vincenz Graf Desfours, k. k. General der Cavallerie.
- 141) » Excellenz Herr Johann Rep. Freiherr von Berger von der Pleisse, k. k. Feldzeugmeister.
- 142) » Durchlaucht Herr Fr. Graf Rhevenhüller-Metsch, k. k. Feldzeugmeister.
- 143) » Hochgeboren Herr Johann Landwehr Edler v. Wehrheim, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 144) » Hochwohlgeboren Herr Carl Freiherr v. Fürstenwärdther, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.

- 145) Se. Hochwohlgeboren Herr Joseph **Macca**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
 146) „ Hochwohlgeboren Herr August v. **Muenfels**, k. k. Generalmajor.
 147) „ Hochwohlgeboren Herr Cornel Freiherr v. **Dankelmann**, k. k. Generalmajor.
 148) „ Hochwohlgeboren Herr Johann v. **Slavatty**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
 149) „ Hochwohlgeboren Herr Franz **Magdich v. Magdian**, k. k. Generalmajor.
 150) „ Hochwohlgeboren Herr Jos. v. **Glaser**, k. k. Oberst.
 151) „ Hochwohlgeboren Herr Michael Ritter v. **Waly**, k. k. Oberst.
 152) „ Hochwohlgeboren Herr Rudolph Ritter v. **Kronenfels**, k. k. Oberst.
 153) „ Hochwohlgeboren Herr Eduard Freih. von **Maretich v. Riv-Alpon**, k. k. Oberstlieutenant.
 154) „ Hochwohlgeboren Herr Michael **Lausch**, k. k. Oberstlieutenant.
 155) „ Hochwohlgeboren Herr Emil v. **Meisrimmel**, k. k. Oberstlieutenant.
 156) „ Excellenz Herr Anton Freiherr v. **Prokesch-Osten**, k. k. außerordentlicher Gesandter am königl. preuß. Hofe zu Berlin.
 157) „ Excellenz Herr L. Graf **Karnisky**, k. k. österr. außerordentl. Gesandter in der Schweiz.
 158) „ Hochwohlgeboren Herr Bernhard **Bierhuff**, k. k. österr. General-Consul zu Moskau.
 159) „ Excellenz Herr Joach. Eduard Graf **Münch-Bellinghausen**, k. k. geheimer Rath und Staatsminister.
 160) „ Hochwohlgeboren Herr Baron **Apur**, k. k. Hofrath.
 161) „ Hochwohlgeboren Herr Vice-Präsident **Bürgermeister**.
 162) „ Hochgeboren Herr Freiherr v. **Schaguna**, Bischof zu Hermannstadt.
 163) Der hochwürdige Bischof zu Crema Sign. Giuseppe **Sanguettolo**.
 164) Se. Hochwürden Herr Wilhelm **Sedlaczek**, Domprobst zu Klosterneuburg.
 165) „ Hochwürden Herr Honorius **Burger**, Abt zu Altenburg.
 166) „ Hochwürden Herr Joseph **Neugebauer**, Abt zu Herzogenburg.
 167) „ Hochwürden Herr Jacob **Reinberger**, Pfarrer zu Hainburg.
 168) „ Hochwürden Herr Robert **Stanka**, Pfarrer zur heil. Dreifaltigkeit, Alfer-Vorstadt.
 169) Herren Max und Rudolph **Rhünl**, Fabriksbesitzer.
 170) Herr M. **Heinisch**, k. k. priv. Großhändler.
 171) „ H. **Engländer & Comp.**, k. k. priv. Großhändler.
 172) „ Ludwig v. **Brevillier**, Fabrikeninhaber.
 173) „ Dr. Leopold **Mayer v. Alfo-Rußbach**, Hof- und Gerichts-Advocat.
 174) „ Theod. **Meichel**, Bräumeister in Simmering.
 175) Herren **Spoerlin & Zimmermann**, Papier-Tapeten-Fabrikanten.
 176) Die **Bürgerschaft** der freien Reichsstadt Frankfurt a. M.
 177) Der löbl. Magistrat zu **Zuain**.
 178) „ „ „ zu **Weiskirchen** im Banat.
 179) Die löbl. Gemeinde zu **Sigendorf** in Nied. Oesterreich.
 180) „ „ „ zu **Mährisch-Neustadt**.
 181) „ „ „ zu **Grodek** in Galizien.
 182) „ „ „ zu **Stetteldorf** in Nied. Oesterreich.
 183) „ „ „ zu **Alfsee** in Steiermark.
 184) Herr Wilhelm **Weiß**, Bürgermeister zu Asch.
 185) „ Franz **Reimer**, bürgerl. Handelsmann zu Olmütz.
 186) „ M. **Lueß**, bürgerl. Handelsmann zu Pesth.
 187) „ Herm. **Breisach**, Großhändler in Pesth.
 188) Das löbl. k. k. Infanterie-Regiment Erzherzog Carl Nr. 3.
 189) „ „ „ „ „ Graf Hartmann „ 9.
 190) „ „ „ „ „ Ferdinand d'Este „ 32.
 191) „ „ „ „ „ Graf Haugwitz „ 38.
 192) „ „ „ „ „ Erzherzog Stephan „ 58.
 193) „ „ „ „ „ Graf Strassoldo „ 61.
 194) „ „ „ „ „ Baron Geppert „ 43.
 195) „ „ „ „ „ Drogoner-Regiment Erzherzog Johann „ 1.
 196) „ „ „ „ „ Kaiser Franz Josef „ 3.
 197) „ „ „ „ „ Landgraf Fürstenberg Nr. 5.
 198) „ „ „ „ „ Graf Fiquelmont Nr. 6.
 199) „ „ „ „ „ Uhlanen-Regiment Carl Fürst Liechtenstein Nr. 9.
 200) Das k. k. zweite Banal-Gränz Inf.-Regiment Nr. 11.
 „ „ „ „ „ Romanen „ 13.
 201) „ „ „ „ „ Genie-Regiment Nr. 2.
 202) Das löbl. Jäger-Bataillon „ 3.
 203) „ „ „ „ „ „ „ 16.
 204) Die löbl. Artillerie-Zeugverwaltung zu Triest.
 205) Das löbl. Festungs-Commando zu Carlstadt.
 206) „ „ „ „ „ „ „ zu Mantua.
 207) „ „ „ „ „ „ „ zu Temesvár.
 208) „ „ „ „ „ „ „ Comorn.
 209) „ „ „ „ „ „ „ Garnisons-Bataillon zu Palmanuova Nr. 3.
 210) „ „ „ „ „ „ „ „ „ zu Mantua „ 6.
 211) „ „ „ „ „ „ „ Militär-Gestüts-Commando zu Babelna.
 212) „ „ „ „ „ „ „ „ „ Beschäl-Departement zu Nimburg.
 213) Die löbl. Monturs-Commission zu Venedig.
 214) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ zu Carlsburg.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, 18. September 1852.

Im Namen und Auftrage des Gründungs-Comités
des Militär-Hospitals zu Carlsbad**D. Zinner & Comp.**

Z. 1349. (3) Nr. 4295.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Maria Rupnik, verehelichte Pettkouscheg, von Gereuth, Maria Rupnik, verehelichte Jurian, von Oberlaibach, und Elisabeth Könk von Soplane, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres, vor mehr als 30 Jahren sich aus seiner Heimath Gereuth entfernten Bruders Georg Rupnik, gebeten.

Dieses wird ihm nun mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß man zu seiner Vertretung den Herrn Urban Widmar von Gereuth als Curator aufgestellt hat, zugleich wird derselbe oder dessen Leibeserben mit dem Beisatze einberufen, daß sie binnen Jahresfrist vor diesem k. k. Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens Georg Rupnik für todt erklärt und dessen Nachlaß, bestehend in den laut Abhandlung vom 4. April 1829 zugewiesenen 167 fl. 5 1/4 kr., seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 6. Juli 1852.

Z. 1344. (3) Nr. 4918.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Maria Pettkouschek, geborne Rupnik, von Gereuth Nr. 70, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres, schon seit 40 Jahren vom Hause sich entfernten Bruders Georg Rupnik, gebeten.

Da man hierüber den Thomas Tomischtsch von Sibera zu dessen Curator aufgestellt hat, so wird dieses dem abwesenden Georg Rupnik bekannt gemacht, zugleich derselbe oder seine Leibeserben mit dem Beisatze einberufen, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens Georg Rupnik für todt erklärt, und die ihm aus der Abhandlung ddo. 4. April, intab. 12. Mai 1829, gebührende Erbschaft pr. 167 fl. 5 1/4 kr., seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Oberlaibach am 4. August 1852.

Z. 1348. (3) Nr. 4004.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Georg Sluga gehörigen, zu Hrib sub Hgus Nr. 23 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Bisthum Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 175 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 11. März d. J., Z. 1822, gerichtlich auf 576 fl. 15 kr. bewertheten Subrealität, wegen aus dem Urtheile vom 30. Juni 1850, Z. 2328, dem Joseph Bernot und der Maria Jaklitsch von Oberlaibach schuldigen 100 fl. sammt den bis zur Zahlung laufenden 5 % Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 23. October, 22. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Hrib mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-extract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 8. Juli 1852.

Z. 1334. (3) Nr. 4416.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache der Susanna Kral, von Laibach, wider Johann Swetlin, von Kolitschou, die executive Feilbietung der, dem Executen Johann Swetlin zustehenden, in Pfändung gezogenen Forderung pr. 180 fl. aus dem Schuld-scheine ddo. 9. November 1850, welche auf der im Grundbuche des Gutes Rothenbüchel sub. Rectf. Nr. 14, Urb. Nr. 62 vorkommenden Realität intabulirt hastet, wegen aus dem Urtheile vom 31. October 1851, superintab. 1. März 1852, Nr. 4707, schuldiger 7 fl. c. s. c., bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen 2 Termine, auf den 19. October und 2. November l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung nur gegen baren Erlag bei der 1. Tagsatzung nur um oder über den Nennwerth, bei der 2. aber auch unter demselben Statt finde.

K. k. Bezirksgericht Egg am 12. August 1852.